

# RS Vwgh 2021/7/12 Ra 2021/09/0161

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

ABGB §16  
BDG 1979 §43 Abs1  
BDG 1979 §91  
B-VG Art133 Abs4  
StGB §3  
VStG §6  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Für die Annahme eines rechtfertigenden Beweisnotstands reicht nicht schon das allgemeine Interesse jeder Partei aus, über ein besonders beweiskräftiges Beweismittel zu verfügen; demjenigen, der sich auf einen solchen beruft, obliegt vielmehr der Beweis, dass er die Tonaufzeichnungen bei sonstiger Undurchsetzbarkeit seines Anspruchs benötigt und dass sein verfolgter Anspruch und seine subjektiven Interessen höherwertig sind als die bei Erlangung des Beweismittels verletzte Privatsphäre des Prozessgegners (vgl. OGH 18.2.2021; 6 Ob 16/21b; siehe auch RIS-Justiz RS0103010).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090161.L04

## Im RIS seit

12.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)